Ermässigung der Kurkosten für arme Kranke in bündnerischen Bädern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **1 (1896)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

fallen." In Alvaveu-Dorf fühlte man ein deutliches Schwanken der Bettstellen.

Interessant ist der Bericht eines Arztes aus letzterem Orte über die physiologische Wirkung des Erdbebens: „Ich wurde am Morgen früh zu einem Mann gerufen, der an heftigem Schwindel litt und Nachts ein Zittern der Bettstelle gefühlt hatte und zu gleicher Zeit so starken Schwindel spürte, daß er nicht wagte, Licht anzuzünden. Merkwürdigerweise hatten zwei Frauen im Nachbarhause dieselbe Erscheinung. Die Frauen waren morgens schwindelfrei, der Mann litt zwei Tage daran. Ob ein Zusammenhang zwischen dem Erdbeben und dieser Erscheinung bestanden hat, vermag ich nicht zu unterscheiden. Die Leute sind zuverlässig."

8. Den 12. Dezember 7 Uhr 11 Min. (morgens oder abends?) Erschütterung in Remüs, ein Zittern ohne Geräusch.

Ermäßigung der Kurkosten für arme Kranke in bündnerischen Bädern.

Der Kleine Rat hat mit den bündnerischen Badedirektionen und Kurvereinen behufs Ermäßigung der Kurtaxen und Verpflegungskosten für arme und minderbemittelte Kurbedürftige im Frühjahr folgende Vereinbarungen getroffen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Alle Kurbedürftigen, welche auf Ermäßigung der Kurtaxen und Verpflegungskosten Anspruch machen wollen, haben sich darüber auszuweisen, a) daß eine Kur im betreffenden Kurorte für sie ein Bedürfnis sei und b) daß sie entweder gar kein Vermögen besitzen, oder aber, daß die Kur für ihre finanzielle Lage zu schwere pekuniäre Opfer fordere. Je nach dem Ausweis werden sie als arme oder als wenig bemittelte Kranke behandelt.

2. Den Badedirektionen bleibt vorbehalten, jedem Gesuchsteller die Tagesstunden zu bezeichnen, während welcher er baden und trinken darf; Gesuche um Abgabe von Bädern während der Hochsaison können ganz abgewiesen werden. Auch brauchen Personen, die infolge ihrer Krankheit oder äußern Erscheinung Anstoß erregen oder dem Etablissemente schaden können, nicht aufgenommen zu werden.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Alveneu. a) Arme Kranke, welche von ihrer Heimatgemeinde oder aus einer andern öffentlichen Kasse einen Beitrag von Fr. 20.— erhalten und einbezahlen, bekommen im Übrigen, teils vom Badebesitzer, teils aus der Bade-Armenkasse alles, was zu einer vollständigen Kur gehört, unentgeltlich (Trinkwasser, Bäder, Kost und Logis). b) Wenig bemittelte Kranke können die Trinkkur ebenfalls unentgeltlich machen, bezahlen jedoch für ein Bad 75 Cts., für ein Schweißbad Fr. 1.—, für eine Douche oder eine Inhalation oder eine Massage 50 Cts., für Schröpfen Fr. 1.50. — Kost und Logis bekommen sie in der Nähe des Badehauses je nach den Ansprüchen um Fr. 2.— bis Fr. 3.— per Tag.

2. Andeer. a) Armen Kranken wird die Taxe für die Trinkkur und die Badekur ganz erlassen; nur für Moorbäder haben sie Fr. 1.— zu bezahlen. b) Wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur ebenfalls nichts, für ein gewöhnliches Bad jedoch 50 Cts. und für ein Moorbad Fr. 1.—.

3. Fideris. a) Arme Kranke, welche von ihrer Heimatgemeinde oder aus einer andern öffentlichen Kasse einen Beitrag von Fr. 20.— erhalten und einzahlen, bekommen im Übrigen, teils vom Badebesitzer, teils aus der Bade-Armenkasse, alles was zu einer vollständigen Kur gehört, unentgeltlich (Trinkwasser, Bäder, Kost und Logis). b) Über die Taxenermäßigung für wenig bemittelte Kranke ist noch nichts vereinbart.

4. Le Prese. a) Armen Kranken werden die Trink- und Badetaxen gänzlich erlassen; auch die Kost wird ihnen unentgeltlich abgegeben. Logis können sie ganz billig in benachbarten Bauernhäusern bekommen. b) Wenig bemittelten Kranken wird die Trinktaxe ganz erlassen; ein Bad kostet Fr. 1.—; Kost und Logis erhalten sie in benachbarten Bauern- oder Wirtshäusern je nach Anspruch um Fr. 2.— bis Fr. 3.—.

5. Passugg. Arme und wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur eine Taxe von Fr. 1.25 per Woche und 60 Cts. per Bad, haben aber für ihre Badwäsche selbst zu sorgen.

6. Rotenbrunnen. Arme Kranke bezahlen für die Trinkkur eine Taxe von Fr. 2.50 und für jedes Bad 50 Cts.

7. St. Moritz — Kurhaus. Armen und wenig bemittelten Kranken werden die Trink- und Badetaxen gänzlich erlassen.

8. St. Moritz — Stahlbad. a) Armen Kranken werden die Trink- und Badetaxen gänzlich erlassen. b) Wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur Fr. 5.— und für jedes Bad Fr. 1.—. Exportwasser wird ihnen unentgeltlich abgegeben.

9. Sassal. Arme und wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur eine Taxe von Fr. 2.— und für jedes Bad 60 Cts. Kost und Logis erhalten sie je nach den Ansprüchen um Fr. 2.— bis Fr. 3.— per Tag.

10. Serneus. Arme und wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur keine Taxe, wohl aber für jedes Bad 50 Cts. Kost und Logis erhalten sie, jedoch in beschränkter Anzahl, für Fr. 2. 50 per Tag.

11. Tarasp-Schuls. a) Armen Kranken werden die Trink- und Badetaxen gänzlich erlassen. b) Wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur Fr. 5.— und für jedes Bad Fr. 1.—. Exportwasser gratis.

12. Teniger-Bad. a) Arme Kranke zahlen für die Trinkkur nichts, für jedes Bad 50 Cts., für Kost und Logis im Juni und September Fr. 3.—. b) Wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur ebenfalls nichts, für jedes Bad 60 Cts. und für Kost und Logis am I. Tisch Fr. 5.—, am II. Tisch Fr. 3.—.

13. Vals. a) Armen Kranken wird die Trinkkur unentgeltlich gestattet und für jedes Bad 50 Cts. berechnet. b) Wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur ebenfalls keine Taxe, für jedes Bad jedoch Fr. 1.—.

Chronik des Monats Juli 1896.

Politisches. Die Regierung genehmigte einen vom Finanzdepartement mit der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck abgeschlossenen Salzlieferungsvertrag für Samnaun. — Eine Gemeinde wurde wegen Nichteinsendung der Kantonssteuer mit Fr. 20 gebußt, und derselben, für den Fall, daß die Steuer innert gesetzter Frist nicht eingehe, Exekution angedroht. — Aus dem Kanton Graubünden sind gegen das eidg. Viehhandelsgesetz 4520, gegen das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und das Disziplinarstrafgesetz je 2659 gültige Referendumsunterschriften eingegangen. — Die Verwaltungsrechnung der Stadt Chur schließt bei